



Generalsekretariat GS-UVEK  
Frau  
Annette Scherrer  
Bundeshaus Nord  
Kochergasse 10  
3003 Bern

Bern, 13. August 2018

***Zustellung: elektronisch per Mail***

## **Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung beziehen zu können. Sie finden unsere Bemerkungen untenstehend. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **Generelle Bemerkungen**

Wir begrüssen die Änderungen der Postverordnung, da davon ausgegangen werden darf, dass die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Anpassung profitieren können. Denn sowohl auf dem Land als auch in der Stadt stellt die Schliessung von Postämtern ein grosses Problem dar, weshalb wir die Kriterien zur besseren regionalen Erreichbarkeit unterstützen. Auch die Stärkung des Dialogs zwischen der Post und den politischen Behörden begrüssen wir sehr, doch geht uns der Einbezug der Gemeinden zu wenig weit. Ihre Anliegen könnten gerade bei grossen Kantonen zu wenig Beachtung finden, doch haben nur diese die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ebenfalls wurde im Bericht zur postalischen Grundversorgung erwähnt, dass Postagenturen durch attraktive Konditionen gestärkt werden sollen, da sie zukünftig für viele Menschen die Alternative zur Poststelle darstellt. Auf diese Stärkung der Agenturen wird jedoch in der überarbeiteten Verordnung nicht eingegangen, was wir bedauern.

## **Kommentare zu einzelnen Artikeln**

### Artikel 33 Absatz 8 und Artikel 44 Absatz 4

Wir schlagen folgende Änderung vor: «Die Post und die Kantone stehen regelmässig im Dialog zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes in ihrem Gebiet. Die Kantone ~~stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher.~~ berücksichtigen die Position der Gemeinde bei der Entwicklung des Postnetzes.»

Der Grund für diesen Änderungswunsch ist, dass den Gemeinden grössere Entscheidungs- und Empfehlungsbefugnisse zugesprochen werden müssen. Es ist wichtig, dass die Kantone regelmässig mit der Post diskutieren können. Ebenso wichtig ist jedoch, dass die Gemeinden ihre Meinungen und ihre Bedenken äussern können und nicht von den Kantonen vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

### Artikel 33 Absatz 9 und Artikel 44 Absatz 5

Wir empfehlen, anstelle von «[...] eine im Internet abrufbare Karte [...]» den Begriff «eine elektronisch abrufbare Karte» zu verwenden.

### Artikel 33 Absatz 10 (zusätzlicher Absatz) und Artikel 44 Absatz 6 (zusätzlicher Absatz)

Wir empfehlen das Hinzufügen dieser zwei neuen Absätze aufgrund der Empfehlungen, die im Bericht zur postalischen Grundversorgung zur Stärkung der Postagenturen gemacht wurden.

«Die Post bietet den Postagenturen attraktive und langfristige Konditionen, um Postdienstleistungen in ihrem Namen zu erbringen.»

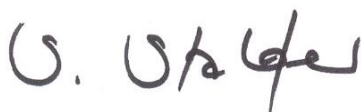
### Artikel 34 Absatz 4

Den Gemeinden wird die Gelegenheit für Schlichtungsverfahren gegeben, doch haben sie keine Möglichkeit, Stellung zu beziehen, da dies den Kantonen vorbehalten ist. Diese Auslegung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da Gemeinden in grossen Kantonen unter Umständen kein Gehör finden. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Gemeinden ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

\* \* \*

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen zur Anpassung der Postverordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder  
Geschäftsleiterin SKS